



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Brandenburg
Kreisverband Barnim e.V.

Satzung

In der Fassung vom 23.03.2007

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Brandenburg
Kreisverband Barnim e.V.
Satzung

§ 1

Name – Sitz – Bereich - Geschäftsjahr

1. Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Kreisverband Barnim, ist ein eingetragener Verein und eine Untergliederung des DLRG Landesverband Brandenburg e.V.
Der Verein führt den Namen:

„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Kreisverband Barnim e.V.“
(abgekürzt: DLRG KV Barnim e.V.).

2. Vereinssitz ist Eberswalde.
3. Die DLRG Kreisverband Barnim e.V. umfasst die Bereiche der Gemeinden und Ämter des Landkreises Barnim.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Die vordringliche Aufgabe (Zweck) der DLRG Kreisverband Barnim ist die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
 - a) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Länder und Gemeinden.
 - b) Zu den Aufgaben gehören auch die:
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Jugendarbeit,
 - c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - d) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - e) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - f) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie
 - g) die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen, Zusammenarbeit mit Landesbehörden und Organisationen.

2. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, staatlichen Unterstützungen und sonstigen Zuwendungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitarbeiter der DLRG Kreisverband Barnim arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die DLRG Kreisverband Barnim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der DLRG Kreisverband Barnim können natürliche Personen (Einzelpersonen) sowie juristische Personen (Vereinigungen, Behörden und Unternehmen) werden. Mit ihrem Eintritt erkennen die Mitglieder die Satzung und Ordnungen der DLRG Kreisverband Barnim und der übergeordneten Gliederung an. Über den Antrag der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen; hiergegen kann die Entscheidung der Hauptversammlung beantragt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss bis spätestens zum 30. November des gleichen Jahres schriftlich erklärt werden. Mitglieder, die für das abgelaufene Geschäftsjahr mit der Beitragsleistung im Rückstand sind, müssen aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Ausnahmen bedürfen eines begründeten Beschlusses des Vorstandes. Den Ausschluss aus der DLRG Kreisverband Barnim regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.
3. Bei Ende der Mitgliedschaft ist das im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindliche Eigentum der DLRG unverzüglich an die zuständige Gliederung zurückzugeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Interessen der Mitglieder der DLRG Kreisverband Barnim werden gegenüber der übergeordneten Gliederung und Dritten durch den Vorstand bzw. gewählte Delegierte vertreten.
2. Die Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr sowie Mitgliedsbeiträge zu leisten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zu leisten.
4. Das Stimmrecht natürlicher Personen kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Passiv wahlberechtigt sind natürliche, uneingeschränkt geschäftsfähige Personen.
5. Voraussetzung für das Wahl- und Stimmrecht ist weiterhin, dass das Mitglied vor Ausübung dieser Rechte seine Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr erfüllt hat.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der DLRG Kreisverband Barnim alle Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der von der DLRG Kreisverband Barnim übernommenen Aufgaben erforderlich sind.

§ 5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge müssen vom Vorstand festgelegt werden, der auch für eine Beitragserhöhung zuständig ist.
2. Eine jährliche Beitragsanpassung kann vom Vorstand vorgenommen werden.

§ 6 Organe

1. Organe der DLRG Kreisverband Barnim sind:
 - a) die Hauptversammlung und
 - b) der Vorstand

§ 7 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der DLRG Kreisverband Barnim. Zu ihr gehören alle Mitglieder des Kreisverbandes Barnim.
Sie hat die Aufgabe über Fragen grundsätzlicher Art, die den Kreisverband betreffen, zu beschließen. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) jährliche Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - b) jährliche Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) jährliche Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern für die Dauer von zwei Jahren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen,
 - f) Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung der übergeordneten Gliederung,
 - g) jährliche Annahme des Haushaltsplanes,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung der DLRG Kreisverband Barnim.
2. Die Hauptversammlung tritt als ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung zusammen. Die ordentliche Hauptversammlung hat mindestens einmal im Jahr bis spätestens Ende 31. März stattzufinden.
Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich verlangen.
3. Der Vorstand beruft die ordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von 14 Tagen, eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von 7 Tagen durch öffentlichen Aushang in der Schwimmhalle in 16225 Eberswalde, Heegermühlerstraße 69 unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte ein.
Die Ladungsfrist beginnt an dem Tag, der dem Absende- / Aushangtag folgt.
4. Versammlungsleitung und Durchführung der Hauptversammlung regelt die Geschäftsordnung, die auch bestimmt, unter welchen Umständen andere Personen als die Stimmberechtigten an der Hauptversammlung teilnehmen dürfen, oder als Zuhörer zugelassen sind.
5. Anträge zu jeder Hauptversammlung werden nur dann behandelt, wenn sie beim Vorstand mindestens 7 Tage zuvor schriftlich eingereicht werden. Als Einreichungstag gilt das Datum des Poststempels. Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen regelt die Geschäftsordnung. Anträge auf Änderung der Satzung müssen im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden.

6. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nicht etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in öffentlicher Form durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn dieses mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten verlangen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins sind dagegen immer geheim durchzuführen. Geheime Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettelabgabe.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf in der Hauptversammlung nur eine Stimme abgeben. Die Stimmen sind nicht übertragbar.
8. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die gefassten Beschlüsse und das wesentliche Vorbringen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten enthalten muss. Darüber hinaus muss es mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - a) Ort, Tag und Stunde der Versammlung,
 - b) Namen vom Versammlungsleiter und Protokollführer,
 - c) Zahl der anwesenden Mitglieder / davon stimmberechtigt,
 - d) Feststellung über ordnungsgemäße Ladung,
 - e) Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Einladung der Mitglieder mitgeteilt wurde,
 - f) Feststellung über die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung,
 - g) Anträge zur Beschlussfassung (ggf. mit Begründung),
 - h) Art der Abstimmung,
 - i) genaues Abstimmungsergebnis (Ja-, Nein - Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen),
 - j) bei Wahlen die Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, dass sie die Wahl annehmen,
 - k) Beschluss über die Ablehnung von Anträgen auf Aufnahme als Mitglied und Ausschluss von Mitgliedern, sofern Beschwerde eingelegt wurde,
 - l) Unterschrift des Protokollführers und des Versammlungsleiters.

Das Protokoll ist der nächsten Hauptversammlung vorzulegen und durch Abstimmung zu genehmigen. Jedes Mitglied kann die Zusendung des Protokolls auf seine Kosten verlangen.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem / der Vorsitzenden,
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden 1,
 - c) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden 2,
 - d) dem / der GeschäftsführerIn
 - e) dem / der Technischen LeiterIn Ausbildung,
 - f) dem / der Technischen LeiterIn Einsatz,
 - g) dem / der Jugendvorsitzenden.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben weitere Mitglieder einsetzen, ohne dass diese stimmberechtigt sind.
4. Der Vorstand leitet die Arbeit der DLRG innerhalb des Kreisverbandes. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der übergeordneten Gliederungen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Die Kandidaten müssen persönlich anwesend sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung beim Versammlungsleiter hinterlegt haben.
7. Die Wahlen des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen in getrennten und geheimen Wahlgängen.

Die übrigen Vorstandsmitglieder können im öffentlichen Blockwahlverfahren gewählt werden.

8. Scheidet während der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus, so werden dessen Amtsgeschäfte von einem anderen, durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied wahrgenommen. Das gilt nicht für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle deren Ausscheidens ist unverzüglich eine Nachwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Soweit ein Vorstandsmitglied nachgewählt wird, endet seine Amtszeit mit der der übrigen Vorstandsmitglieder. Eine Person darf höchstens zwei Vorstandsämter bekleiden.
9. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seines Amtes enthoben werden.
11. Mitglieder des Vorstandes dürfen in eigenen persönlichen Angelegenheiten in der Hauptversammlung nicht mitstimmen.
12. Als gewählt gilt jeder Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Im zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus.

§ 9

Kassenprüfer

1. Zusätzlich zum Vorstand werden zwei Kassenprüfer durch die Hauptversammlung gewählt.
2. Ihre Aufgabe ist es, die Einnahmen, Ausgaben sowie die ordentliche Buchführung regelmäßig jedoch mindestens einmal jährlich zu überprüfen.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit unangemeldet Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Vereins zu nehmen.
4. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an und sind ausschließlich der Hauptversammlung Rechenschaft schuldig.
5. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der erste Kassenprüfer wird in geraden Jahren gewählt; der zweite Kassenprüfer wird in ungeraden Jahren gewählt.

§ 10
DLRG – Jugend

1. Zur DLRG – Jugend gehören die Mitglieder der DLRG Kreisverband Barnim bis zum Alter von einschließlich 27 Jahren und die von ihr –unabhängig vom Alter- gewählten oder berufenen Mitglieder.
Ihre Zugehörigkeit zum Kreisverband wird hierdurch nicht berührt.
2. Die DLRG Kreisverband Barnim weckt und fördert die Anteilnahme der DLRG-Jugend an den Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.
3. Die Organisation der DLRG-Jugend wird durch eine Kreisjugendordnung geregelt, die vom Kreisjugendtag des Kreisverbandes zu beschließen ist. Die Kreisjugendordnung bedarf der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

§ 11
Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

1. Die übergeordnete Gliederung (§ 1, Abs. 1) ist berechtigt, die Tätigkeit des Kreisverband Barnim zu überwachen, in die Unterlagen Einsicht zu nehmen und die Arbeit zu überprüfen.
2. Zu allen Hauptversammlungen ist die übergeordnete Gliederung fristgerecht einzuladen. Innerhalb von 6 Wochen erhält sie ein Protokoll.
3. Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an Sitzungen und Versammlungen der DLRG Kreisverband Barnim mit Rederecht teilzunehmen.

§ 12
Ehrenrat

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße gegen die Satzung und gegen Ordnungen zu ahnden.
2. Bei der DLRG Kreisverband Barnim wird kein Ehrenrat gebildet. Die Aufgaben werden vom Ehrenrat der übergeordneten Gliederung übernommen.

§ 13
Ehrungen

1. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, können geehrt werden.
2. Langjährige Mitglieder können gemäß den in der Ehrenordnung der DLRG festgelegten Intervallen geehrt werden.
3. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung der DLRG, die vom Präsidialrat der DLRG erlassen wird.

§ 14
Prüfungen

1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt.
2. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 15
Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Hauptversammlung.
2. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsanpassungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen können innerhalb eines Geschäftsjahres vom Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden und müssen von der Hauptversammlung innerhalb eines Jahres bestätigt werden.
3. Hinsichtlich der Verfahrensweise wird auf § 7, Abs. 5 / 6 verwiesen.
4. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der übergeordneten Gliederung.

§ 16
Auflösung

1. Die Auflösung des DLRG Kreisverband Barnim kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens 15 Werktage vorher einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
2. Nach dem Auflösungsbeschluss regelt den weiteren Verfahrensweg das BGB in seinen §§ 21 – 79.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Brandenburg e.V. zu und ist für die Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben zu verwenden. Sollte diese oder eine andere übergeordnete Gliederung nicht mehr bestehen, so soll das Vermögen, im Einvernehmen mit dem Finanzamt, auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in § 2 genannten Zweck übertragen werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Register beim Amtsgericht Eberswalde in Kraft.
Die Registrierung beim Amtsgericht Eberswalde erfolgte am 14.03.2002 unter der Nr. 8 VR 614.